

Rödl & Partner

# WAS BEDEUTET ESG FÜR KANZLEIEN?

ESG IM ANWALTSBERUF –  
PERSPEKTIVEN FÜR  
MITTELSTÄNDISCHE KANZLEIEN

Carla Everhardt, Rechtsanwältin

68. Tagung DACH e.V.  
Seefeld, 21. März 2025



# 1 ESG IST BREIT GEFÄCHERT – VIELFALT DER THEMEN

## ESG



### ENVIRONMENT

Umweltrechtliche Perspektive –  
Wie beeinflussen Unternehmen die Umwelt?

Dazu zählen Themen wie:

- Ressourcennutzung oder Abfallmanagement
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Vermeidung und Verringerung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Ökosysteme



### SOCIAL

Soziale Perspektive – Wie gehen Unternehmen mit sozialer Verantwortung um?

Dazu zählen Themen wie:

- Arbeitnehmerrechte und Vereinigungsfreiheit
- Chancengleichheit und Diversität
- Menschenrechte in der Liefer-/Aktivitäts-/Wertschöpfungskette
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Vergütung und Leistungen
- Persönliche und berufliche Entwicklung



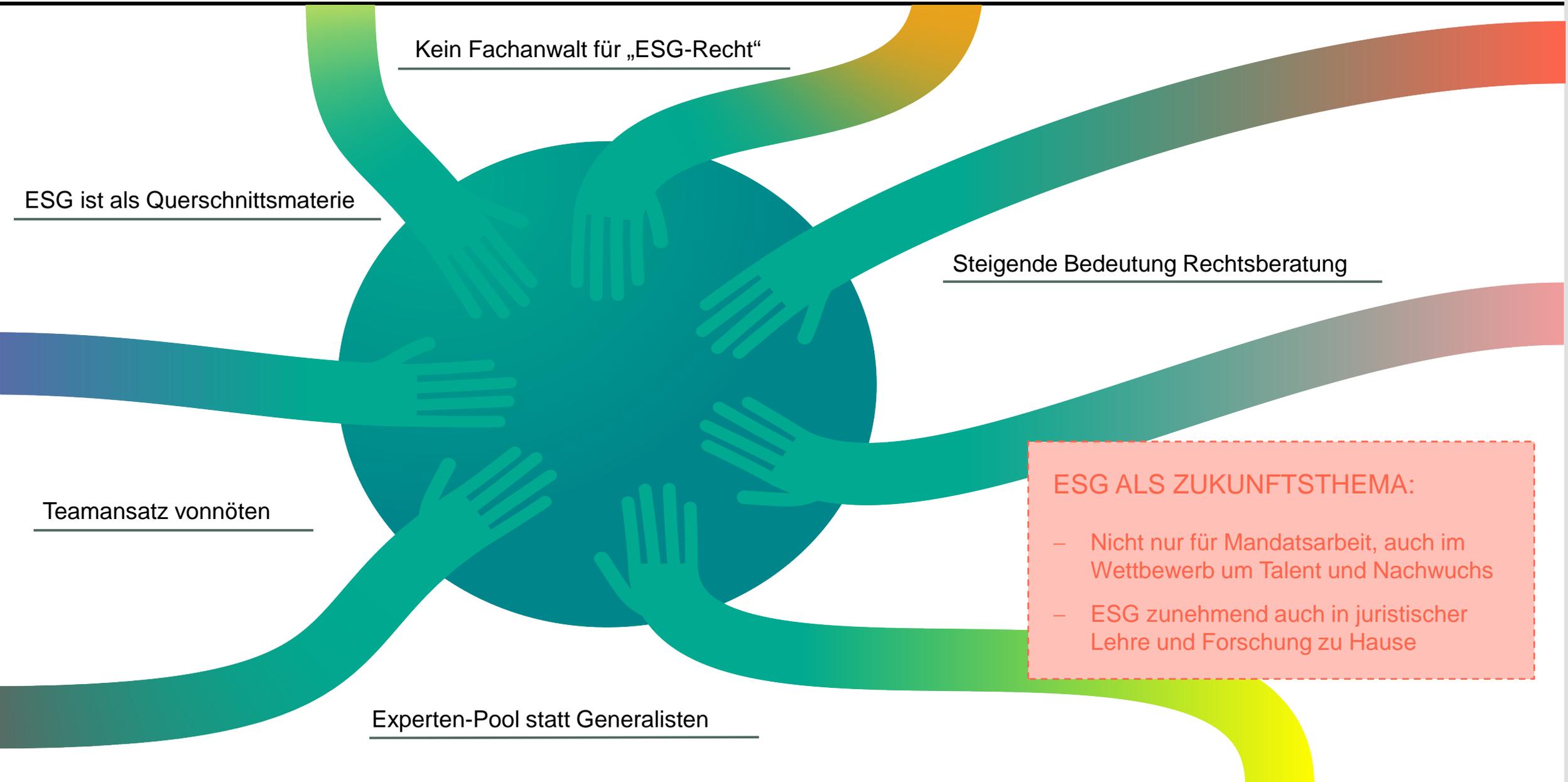
### GOVERNANCE

Perspektive der Unternehmensführung – Wie werden Unternehmen geführt und kontrolliert?

Dazu zählen Themen wie:

- Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention
- Transparenzpflichten
- Geschäftsethik und Unternehmenskultur
- Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane
- Compliance-/Risikomanagement Systeme
- Langfristige Rentabilität und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells

## 2 DEN „ESG-ANWALT“ GIBT ES NICHT



**ESG ALS ZUKUNFTSTHEMA:**

- Nicht nur für Mandatsarbeit, auch im Wettbewerb um Talent und Nachwuchs
- ESG zunehmend auch in juristischer Lehre und Forschung zu Hause

# 3 JURISTISCHE THEORIE UND ANWALTliche PRAXIS



### Hohe Regulierungsdichte betreffend ESG

- zunehmende Komplexität durch neue Vorschriften
- soft law to hard law



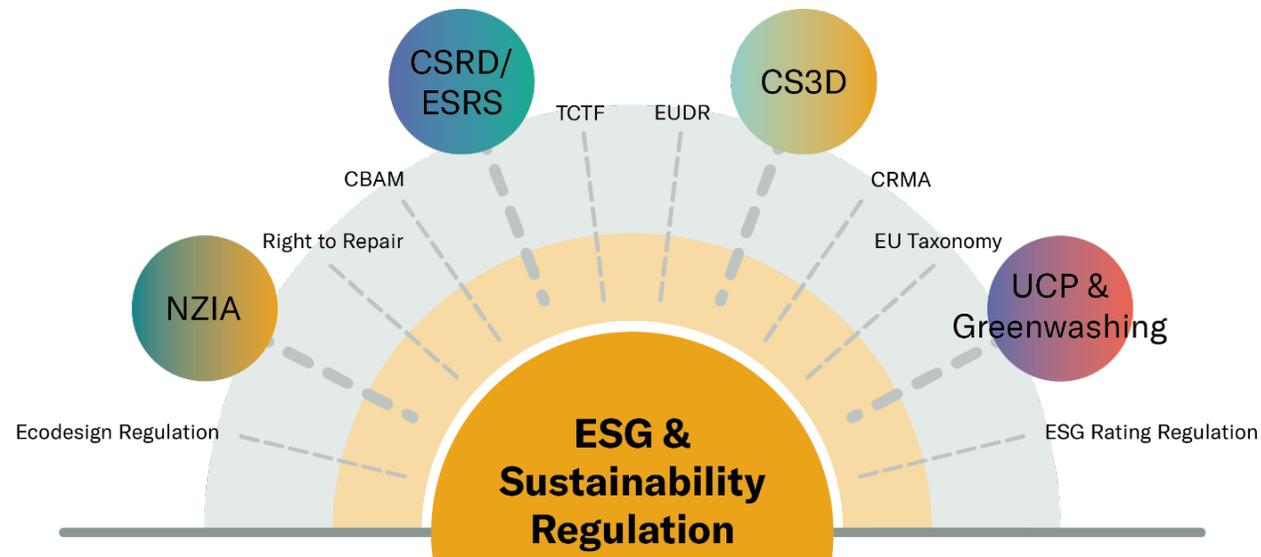
### Unsicherheit durch fehlende Rechtsprechung

- bisher kaum Praxis
- Mangel an Best Practices, Präjudizien etc.



### Proaktive Beratung als Schlüssel

- hoher Beratungsbedarf
- Vorrangig Unterstützung bei Struktur und Awareness



# 3 EXKURS: VON SOFT LAW ZU HARD LAW

Deutliche Verschiebung von Soft Law (CSR) zu verbindlichem Rechtsrahmen, v.a. auf EU-Ebene



**Erhöhte Transparenzanforderungen**  
Unternehmen gesetzlich verpflichtet, detailliert und öffentlich über ESG-relevante Themen zu berichten



**Verstärkung der Sorgfaltspflichten**  
Unternehmen gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten umzusetzen, durch RMS / CMS (z.B. Menschenrechte in der Lieferkette)



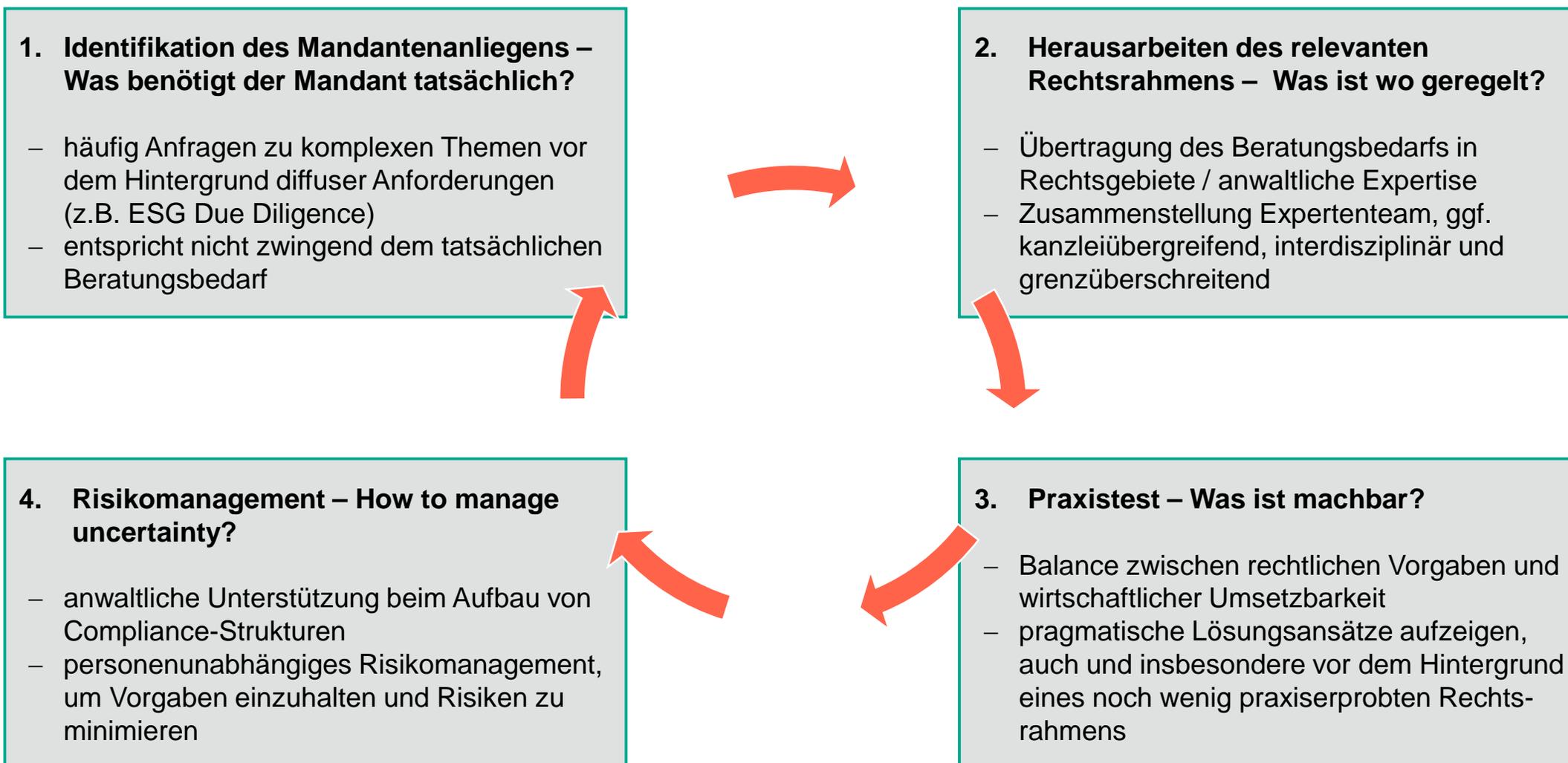
**Bindende Nachhaltigkeitsziele**  
Einführung verpflichtender, regelmäßig zu überprüfender Ziele und Standards für ESG-relevante Themen (z.B. CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele)



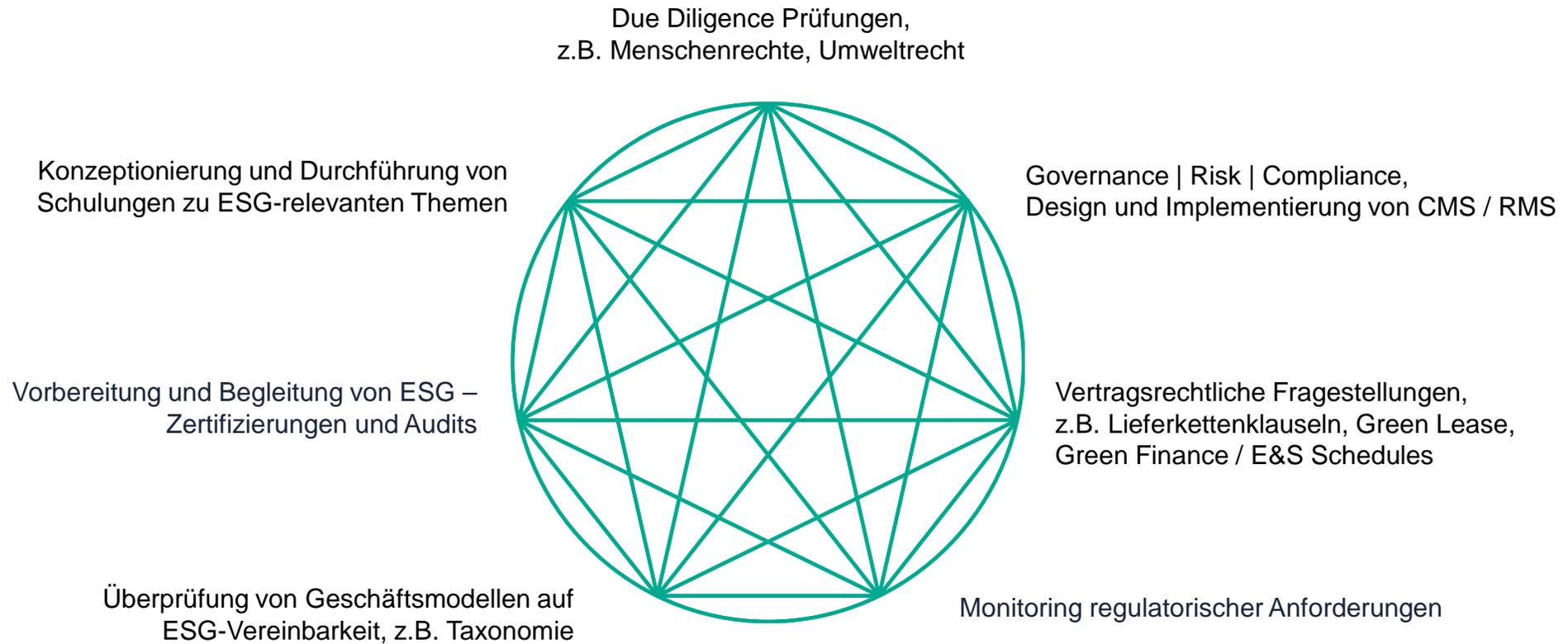
**Verstärkte Haftung und Durchsetzung**  
Unternehmen und Geschäftsführung deutlich exponierter für zivilrechtliche Haftung, Bußgelder, Sanktionen, Naming & Shaming etc.



Rechtliche Anforderungen an Unternehmen werden strenger und verbindlicher!



# 5 LEISTUNGSPORTFOLIO FÜR ESG



ANWALTSLEISTUNGEN IM BEREICH ESG SIND VIELFÄLTIG – UND ZUKUNFTSTRÄCHTIG!

Organe verpflichtet, zum Wohle der Gesellschaft zu wirken – andernfalls droht Haftbarkeit!

## Innenhaftung

- für Geschäftsführer (§ 43 Abs. 2 GmbHG) und Vorstände (§ 93 Abs. 2 S.1 AktG) gleichermaßen, auch bei Fahrlässigkeit
- unbegrenzt mit Privatvermögen

## Verschuldensmaßstab

- Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 43 Abs. 1 GmbHG, § 93 Abs. 1 S.1 AktG)

## Beweislast

- Grundsätzlich vom handelnden Organ selbst getragen
- Dokumentation von Entscheidungen!



## Legalitätspflicht

- Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass Gesellschaft stets legal handelt und ihre Pflichten im Geschäftsverkehr erfüllt
- Kein Ermessen bezüglich des “Ob”

## Sorgfaltsmaßstab

- Wirtschaftliches Ermessen betr. das “Wie”: Business Judgement Rule (BGH)\*
- Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung stark vom Einzelfall abhängig

## Compliance

- Führungskräfte müssen sicherstellen, dass ESG-Vorgaben in Geschäftsprozesse integriert werden
- Einrichtung von Risikoüberwachungssystemen

\* Handeln rechtmäßig, wenn GF annahm und vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

## 1. ESG ALS QUERSCHNITTSTHEMA:

kein isoliertes Rechtsgebiet, sondern integrierter Bestandteil der anwaltlichen Beratung

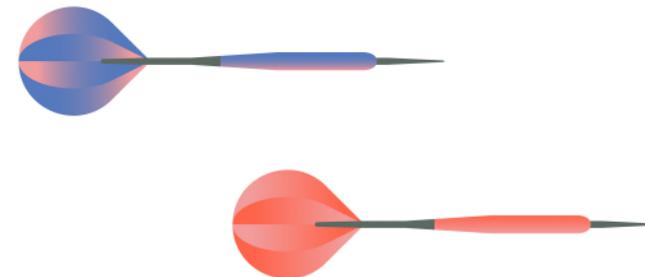
## 2. PRAXISORIENTIERTE BERATUNG:

Fokus auf praktikable Lösungen, die doch (variierenden) rechtlichen Anforderungen genügen

## 3. BLICK IN DIE ZUKUNFT:

ESG bleibt und gewinnt weiter an Bedeutung, jetzt strategisch aufstellen

Agieren statt reagieren – frühzeitige Positionierung als Wettbewerbsvorteil!





CARLA EVERHARDT

Rechtsanwältin | Associate Partner

T +49 221 949 909 343

M +49 175 5749 949

[carla.everhardt@roedl.com](mailto:carla.everhardt@roedl.com)